

# DER GLOBALE PAKT FÜR DIE UMWELT



## Menschenrechte, Normen und die Umwelt (gekürzter Normtext)

---

### Der Globale Pakt für die Umwelt

#### - *Artikel 1: Recht auf eine ökologisch gesunde Umwelt*

Jede Person hat das Recht, in einer Umwelt zu leben, die ökologisch gesund und förderlich für seine Gesundheit, sein Wohlbefinden, seine Würde, seine Kultur und seine Entfaltung ist.

#### - *Artikel 2: Verpflichtung zum Schutz der Umwelt*

Jeder Staat [sowie] jede natürliche oder juristische Person [...], hat die Pflicht, die Umwelt zu schützen. Zu diesem Zweck trägt jeder auf seiner Ebene zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung der Integrität des Ökosystems der Erde bei.

#### - *Artikel 3: Integration und nachhaltige Entwicklung*

Die Vertragsparteien haben die Anforderungen zum Schutz der Umwelt in die Gestaltung ihrer Politik und in ihr nationales und internationales Handeln zu integrieren, insbesondere, um den Kampf gegen den Klimawandel, den Schutz der Ozeane und den Erhalt der biologischen Vielfalt zu fördern. Sie verpflichten sich, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen. Zu diesem Zweck haben sie zu gewährleisten, dass staatliche Beihilfen und Produktions- und Konsumweisen gefördert werden, die nachhaltig und umweltgerecht sind.

#### - *Artikel 4: Gerechtigkeit zwischen Generationen*

Das Prinzip der Gerechtigkeit zwischen Generationen muss alle Entscheidungen leiten, die geeignet sind, Auswirkungen auf die Umwelt zu haben. Die gegenwärtigen Generationen achten darauf, dass sie durch ihre Entscheidungen und Handlungen die Fähigkeit kommender Generationen, ihre eigenen Bedürfnisse decken zu können, nicht beeinträchtigen.

- *Artikel 5: Prävention*

Es sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen der Umwelt vorzubeugen, [etwa mit Umweltverträglichkeitsprüfungen].

- *Artikel 6: Vorsorge*

Im Falle des Risikos von schweren oder unumkehrbaren Umweltschäden darf das Fehlen von wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund sein, wirksame und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltschäden auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

- *Artikel 7: Schädigungen der Umwelt*

Es sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Schädigungen der Umwelt angemessenen saniert werden. [...]

- *Artikel 8: Verursacherprinzip*

Die [Staaten] haben sicherzustellen, dass die Kosten für Prävention, Milderung und Sanierung von Verschmutzungen und anderen Störungen und Verschlechterungen der Umwelt in größtmöglichem Umfang von denjenigen getragen werden, die dafür ursächlich sind.

- *Artikel 9: Information der Öffentlichkeit*

Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen von öffentlichen Stellen [...].

- *Artikel 10: Öffentliche Beteiligung*

Jede Person hat das Recht, sich [...] an der Ausarbeitung von Entscheidungen, Maßnahmen, Vorhaben, Programmen, Aktionen [und] Politiken zu beteiligen, die geeignet sind, eine signifikante Auswirkung auf die Umwelt zu haben.

- *Artikel 11: Zugang zu den Gerichten in Umweltsachen*

[...] Die [Staaten haben einen] effektiven und kostengünstigen Zugang zu Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu gewährleisten, insbesondere zu

Wiedergutmachung und Rechtsbehelfen, um Maßnahmen oder Unterlassungen durch staatliche Behörden oder Privatpersonen, die gegen das Umweltrecht verstoßen, beanstanden zu können.

- *Artikel 12: Bildung und Ausbildung*

Die [Staaten] gewährleisten in größtmöglichem Maße die Unterrichtung der jungen Generationen und von Erwachsenen zu Fragen des Umweltschutzes, um bei jedem Einzelnen ein verantwortliches Handeln für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt anzuregen. Die [Staaten] haben den Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit in Bezug auf Umweltangelegenheiten sicherzustellen. Sie fördern durch Masseninformationsmittel die Verbreitung von Informationen mit erzieherischem Charakter über Ökosysteme und über die Notwendigkeit von Umweltschutz und Umwelterhalt.

- *Artikel 13: Forschung und Innovation*

Im Bereich der vorhandenen Möglichkeiten [fördern] die [Staaten] die Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse über Ökosysteme und ihre Auswirkung auf menschliches Leben. Sie kooperieren mit einander, indem sie wissenschaftliche Kenntnisse und [umweltfreundliche] Technologien austauschen.

- *Artikel 14: Rolle der nicht-staatlichen und subnationalen Akteure*

Angesichts deren wichtiger Rolle für den Umweltschutz, [fördern] die [Staaten] [...] [die] Umsetzung des vorliegenden Pakts durch die nicht-staatlichen und subnationalen Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, der wirtschaftlichen Akteure, der Städte und der Regionen [...].

- *Artikel 15: Wirksamkeit der Umweltnormen*

Die [Staaten] haben die Pflicht, effektive Umweltnormen zu verabschieden und deren effektive und faire Umsetzung und Durchführung sicherzustellen.

- *Artikel 16: Resilienz*

Die [Staaten] treffen die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt und der Kapazität von Ökosystemen und menschlichen Gemeinschaften, Störungen und Verschlechterungen der Umwelt standzuhalten, sich wieder zu erholen und sich ihnen anzupassen.

- *Artikel 17: Rückschrittsverbot*

Die [Staaten] [machen nichts][...], [was] zur Folge [hat], dass das durch das geltende Recht sichergestellte Maß an Umweltschutz insgesamt verringert wird.

- *Artikel 18: Kooperation*

Mit dem Ziel, [das] Ökosystem der Erde und der Gemeinschaft des Lebens auf der Erde zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen, haben die [Staaten] [...] im Geiste der Solidarität und globalen Partnerschaft bei der Umsetzung [...] dieses Pakts zu kooperieren.